

Abschrift

4 D 987/37

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Elektromonteur M  G   
aus Breslau, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft im  
Untersuchungsgefängnis in Breslau,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4 Strafsenat, in der Sitzung vom  
18 Februar 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Klingsporn (Vorsitzender),  
Dr. Schwarz, Flor, Dr. Schäfer und der  
Oberlandesgerichtsrat Neuß,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizassistent Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B r e s l a u vom 12. November 1937  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;  
die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an die  
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Im angefochtenen Urteil wird zwar am Schlusse der Ausführungen  
über die Schuld des Angeklagten ( UA S. 14, 15 ) gesagt, er habe in  
den Jahren 1936 und 1937 als Jude fortgesetzt mit der deutschblütigen  
Näherin  M  Geschlechtsverkehr gehabt. In den vorhergehenden  
den

den Ausführungen wird aber - wenigstens in klarer Weise - nur ein bestimmter Fall von Geschlechtsverkehr, nämlich im Sommer 1936 abends nach 22 Uhr in den Anlagen bei der Pauluskirche in Breslau festgestellt. Im übrigen ergeben die Urteilsgründe nicht eindeutig, daß ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Bei dem von der Zeugin Frau K[ ] bekundeten Vorfall, bei dem im August 1936 abends ein Mann in das Zimmer der [ ] M[ ] gekommen und über Nacht darin geblieben ist, scheint die Strafkammer nach den Urteilsgründen ( UA S. 11 R, 12 ) zunächst einen Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit ihr als nachgewiesen anzusehen. Daran schließt sich aber die Bemerkung ( UA S.12 ), es könne dies dahingestellt bleiben, weil der festgestellte Vorfall im Sommer 1936 in den Anlagen der Pauluskirche genüge. Dieser festgestellte Vorfall genügt aber nur zum Nachweis einer einmaligen Verfehlung. Wenn das Urteil ferner aus den vorgefundenen Briefen der [ ] M[ ] und aus der Bekundung des Zeugen M[ ] auf ein enges Freundschafts- und Liebesverhältnis des Angeklagten mit ihr schließt, so ergibt sich daraus nicht, ob dieser Umstand nur dafür verwertet werden soll, daß der vom Angeklagten bestrittene Geschlechtsverkehr vom Sommer 1936 glaubhaft sei, oder ob das Verhältnis als genügender Beweis anderer im einzelnen unbekannter Fälle von Geschlechtsverkehr erachtet worden ist. Zu Zweifeln, ob sich die Strafkammer über den Umfang der getroffenen Feststellungen klar geworden ist, gibt endlich auch die am Schlusse der Ausführungen über den Umgang des Angeklagten mit der [ ] M[ ] ( UA S.12 ) getroffene Feststellung Anlaß, daß die Örtlichkeit, wo nach der beschworenen Aussage dieser Zeugin der Geschlechtsverkehr stattgefunden haben sollte, für die Vornahme einer derartigen Handlung geeignet sei. Diese Schlußfeststellung deutet darauf hin, daß nur der Beweis eines einmaligen Geschlechtsverkehrs als erbracht angesehen wird.

Nicht klar sind auch die Erörterungen über den Umstand, daß die [ ] M[ ] bei ihrer Vernehmung vor dem ersuchten Richter beschworen hatte, sie habe nach Erlaß des Blutschutzgesetzes nur einmal, nämlich im Sommer 1936 in den Anlagen der Pauluskirche, Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten gehabt. Während es nach UA S.10 scheint, als ob die Strafkammer diese Aussage nur insofern für glaubhaft hält, als sie den Angeklagten belastet, dagegen nicht insofern, als die Zeugin einen weiteren Geschlechtsverkehr abstreitet, heißt es UA S.9, die

die Zeugin habe unter dem Druck der überraschend vorgelegten Briefe und der eindringlichen Ermahnung zur Wahrheit, und da ihr nicht lange Zeit gelassen worden sei, eine Ausflucht zu ersinnen, den Sachverhalt zugestanden. Hier liegt es nahe, unter „Sachverhalt“ den wahren Sachverhalt zu verstehen, weil sich die Briefe nicht auf den Vorfall vom Sommer 1936 bezogen.

Endlich ist die Ausräumung der Einwendung des Angeklagten gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen M[ ] nicht einwandfrei. Der Angeklagte hatte geltend gemacht, der Zeuge M[ ] sei ihm verfeindet, weil er - der Angeklagte - von M[ ] Freundin behauptet habe, sie habe die Anzeige gegen ihn erstattet. Wenn das Urteil feststellt, daß dies nicht der Fall sei, so schließt das doch nicht aus, daß der Angeklagte es behauptet und dadurch M[ ] erzürnt hat.

Weil hiernach der Schuldausspruch nicht einwandfrei eindeutig und schlüssig begründet ist und die Frage, ob ein einmaliger oder ein wiederholter Geschlechtsverkehr vorliegt, auch bei Aufrechterhaltung der bisherigen Feststellungen für das Strafmaß von Bedeutung sein kann, so war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Auch müßte, wenn in der neuen Verhandlung nur eine Verfehlung festgestellt würde, im übrigen Freisprechung erfolgen ( JW 1930 S.636, 1934 S.2159 ).

Das angefochtene Urteil gibt nicht an, auf welchen Unterlagen die Feststellungen über die rassische Zugehörigkeit des Angeklagten und der [ ] M[ ] beruhen. Bei der Bedeutung des Rassenschutzes und der Schwere der angedrohten Strafen muß, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat ( RGSt Bd.70 S.218, Urt.v.12.Oktober 1936 = JW 1936 S.3472, Urt. des erk.Senats vom 14.Dezember 1937 = 4 D 879/37 ), von den Gerichten die größte Sorgfalt in der Ermittlung der rassischen Zugehörigkeit verlangt werden. In der Regel wird es sich empfehlen, die standesamtlichen Urkunden zu beschaffen, wenn sie ohne besondere Schwierigkeit zu erlangen sind. Auch muß die deutsche Staatsangehörigkeit des Angeklagten (§ 16 der 1.VO zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14.November 1935 RGBI I S.1334) und der Frau M[ ] geprüft werden, wobei bei der Frau M[ ] darauf hingewiesen wird, daß sie schon einmal verheiratet gewesen ist und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, wenn der Ehemann kein deutscher Staatsangehöriger gewesen ist.

gez. Klingsporn      Schwarz      Flor      Schäfer      Neuß